OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151124/4/MK – 151125/3

Datum:

Linz, 30. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerden von 1. M. M. und 2. J. M., beide wohnhaft in W, x, vertreten durch die x Rechtsanwaltssocietät Dr. L. J. K., Dr. J. M., x, P, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 19.12.2017, GZ: Bau-201/4051-2015 (Au), betreffend die Errichtung eines Hochsilos für Gärfutter

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie, Sachverhalt:

I.1. Mit Beschluss vom 30.03.2017, LVwG-151124/2/MK/SW-151125/2, wurde der Beschwerde der Ehegatten M. und J. M., x, W (in der Folge: Erst-Bf und Zweit-Bf), Folge gegeben, der Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.09.2016, GZ: Bau-201/4051-2015, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Diesem Beschluss lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

„I.1. Mit Schreiben an das Gemeindeamt Waizenkirchen vom 27. März 2015 beantragten die Ehegatten J. und H. M., wohnhaft in x, W, (in der Folge: Bw) die baurechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Gärfuttersilos auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG W mit der Widmung Dorfgebiet. Der beantrage Silo soll einen Innendurchmesser von 5 m und einen Außendurchmesser von 5,33 m bei einer Höhe von 20 m aufweisen.

Dem Ansuchen waren eine Baubeschreibung vom 25. März 2015, ein Einreichplan samt Lageplan in M 1:1000 und Detaildarstellung des Gärfuttersilos in M 1:100, erstellt von der W. GesmbH, x, S, angeschlossen. Weiters wurde ein Schreiben der S. AG vorgelegt, wonach von einem Turbozyklon mit Schalldämpfer Lärmpegel von 65 – 68 dB ausgehe. In einer Traktorkabine herrsche dagegen ein Lärmpegel von 70 – 72 dB. Es gäbe darüber hinaus die Möglichkeit, einen zweiten Schalldämpfer anzubringen um den Lärmpegel weiter zu verringern.

I.2. Bereits vor dem Ansuchen der Bauwerber, am 19. bzw 23.03.2015, brachten die Ehegatten M. und J. M. (in der Folge: Bf) und M. V. beim Marktgemeindeamt Waizenkirchen wegen des geringen Abstandes und der zu erwartenden Lärmbelästigung eine ablehnende Stellungnahme gegen das Bauvorhaben der Bauwerber ein.

I.3. Am 30.03.2015 reichten die Bw eine Baubeschreibung nach, aus der hervorgeht, dass das beantragte Hochsilo eine überbaute Fläche von 22,31 m^2 benötige und 20 m hoch sei. Der Baubeschreibung liege weiters ein Schreiben der Bauwerber bei, worin dieser ausführt, dass beim neuen Gärfuttersilo auch die Errichtung einer Entnahmefräse geplant sei. Diese weise auf Grund einer neuen Bauweise eine geringere Lärmentwicklung auf. Weiter sei auch bei den bestehenden Silos eine Erneuerung der Entnahmeanlage geplant. Das dort befindliche Gebläse werde entfernt und in den bestehenden Stall verlegt.

I.4. Mit Schreiben vom 02.04.2015 ersuchte der Rechtsvertreter der Bf, beide Eigentümer des westlich angrenzenden Nachbargrundstückes Nr. x, um Akteneinsicht.

I.5. Mit Kundmachung vom 28.04.2015 beraumte der Bürgermeister der Marktgemeinde Waizenkirchen eine Bauverhandlung für 12.05.2015 an.

I.6. Mit Schreiben vom 28.04.2015 teilten die Bw der belangten Behörde mit, dass die Lärmmessungen der Silofräsen in einem Abstand von 6 m durchgeführt worden seien. Die

Anlage sei zwischen 6:00 und 19:00 Uhr 5 mal für je 15 Minuten in Betrieb. In der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr sei die Anlage einmalig 8 Minuten in Betrieb. In den Nachtstunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sei kein Betrieb vorgesehen.

I.7. Mit Schreiben vom 29.04.2015 übermittelte der Sachverständige Dipl. Ing. W. G. eine schalltechnische Stellungnahme, in der er auszugsweise ausführt:

‚[...]
Als maßgebliche Immissionspunkte wurden im Westen die Grundgrenzen der Grundstücke Nr. x, Knickpunkt der Grundgrenze (IP1) und Nr. x, nordöstlichster Punkt des Grundstückes (IP2) und im Süden die nördliche Grundgrenze des Grundstücks x, Punkt in Verlängerung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes, in dem der Zyklon aufgestellt wird, (IP3), alle KG W, gewählt. All diese Grundstücke sind als Dorfgebiet gewidmet. Die Grenzwerte der Widmungskategorie Dorfgebiet sind gemäß ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung, Ausgabe 2010-04-01 zu ermitteln. Für die Widmungen Dorfgebiet ist der Grenzwert für den Beurteilungspegel am Tag (06.00 – 19.00 Uhr) 55 dB, am Abend (19.00 – 22.00 Uhr) 50 dB und in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) 45 dB.

Schallemissionen aus dem geplanten Bauvorhaben ergeben sich einerseits durch die Abstrahlung der Außenbauteile des bestehenden Gebäudes, in dem der Turbozyklon aufgestellt ist und andererseits durch die Rohrleitungen, durch die das Futter transportiert wird. Hinsichtlich der Emissionen des Turbozyklons mit Schalldämpfer liegen Unterlagen der Fa. S. dem Projekt bei. Hier sind Werte von 65 – 68 dB angeführt, wobei in den ergänzenden Unterlagen, übermittelt durch die Gemeinde am 16. April 2015 von Herrn M. konkretisert wird, dass es sich laut Auskunft der Firma um einen Schallpegel, gemessen in 6 m Entfernung handelt. Somit ergibt sich ein maximaler Schalleistungspegel $L_{W,A}$ des Turbozyklon von 91,5 dB. Daraus lässt sich ein Innenpegel im Aufstellungsraum von rund 85 dB ableiten. Dieser Innenpegel ist für die Berechnung der Abstrahlung der Außenbauteile maßgeblich. Dabei wird für die umgebenden Ziegelmauern eine Schalldämmung von R_w = 47 dB und für das Ziegeldach ein R_w = 25 dB zu Grunde gelegt. Für die Rohrleitungen wird entsprechend den Erfahrungen aus Messungen ähnlicher Förderleitungen und dem Schallemissionspegel des Zyklons ein längenbezogener Schalleistungspegel $L_{W`,A}$ von 81,5 dB den weiteren Berechnungen zu Grunde gelegt. Weiters wurde bei der Schallausbreitung nur die Abnahme mit der Entfernung berücksichtigt jedoch weitere Effekte im Ausbreitungsweg nicht berücksichtigt, um hier die ungünstigste Situation darzustellen.

Bei den Einsatzzeiten wird von Herrn M. angegeben, dass die Anlage fünfmal jeweils 15 min am Tag (06.00 – 19.00) betrieben werden soll. Im Zeitraum von 19.00 – 22.00 Uhr (Abend) soll die Anlage noch einmal für einen halben Förderzyklus, also maximal 8 min in Betrieb genommen werden. In der Nacht ist die Anlage nicht in Betrieb.

Bei der schalltechnischen Beurteilung im Bauverfahren ist zu prüfen, ob die Widmungsgrenzwerte, entsprechend der Widmungen der Nachbargrundstücke, an der Grundgrenze zu den Nachbargrundstücken eingehalten werden. Die Grenzwerte der Widmungskategorie Dorfgebiet sind gemäß ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung, Ausgabe 2010-04-01 zu ermitteln. Für die Widmung Dorfgebiet ist der Grenzwert für den Beurteilungspegel am Tag 55 dB, am Abend 50 dB und in der Nacht 45 dB.

Auf Basis der Einsatzzeiten hat die Beurteilung für den Tag (06.00 – 19.00 Uhr) und für den Abend (19.00 – 22.00 Uhr) zu erfolgen, wobei die Bezugszeit am Tag die gesamten 13 Stunden des Tages und am Abend die gesamten drei Stunden des Abends betragen.
Betrachtet man nun die durch das geplante Bauvorhaben verursachten Immissionen, so zeigt sich folgende Situation:

	Tag	Abend
IP1	50,5 dB	47,4 dB
IP2	52,8 dB	49,7 dB
IP3	46,3 dB	43,2 dB

Vergleicht man nun die Immissionen an den einzelnen Immissionspunkten, so zeigt sich, dass sowohl am Tag als auch am Abend die Grenzwerte für die Widmungskategorie Dorfgebiet eingehalten werden.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen daher gegen das Bauvorhaben, bei projektgemäßer Ausführung, keine Einwände.
[...]'
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.8. Mit Stellungnahmen vom 04.05.2015 teilten auch die N. O. und das Amt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit, dass unter Einhaltung etlicher Auflagen keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen.

I.9. Mit Schriftsatz vom 12.05.2015 erhoben die Bf – zusammengefasst – Einwendungen dergestalt, dass die Widmungskonformität aufgrund der zu erwartenden Geruchs-, Lärm- und Staubbeeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen durch organische Belastungen infolge Verunreinigungen der Silage und damit verbundener Abwasserverunreinigungen nicht gegeben sei, weil in einem Dorfgebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet bzw Wohnobjekten derartige Bauvorhaben nicht errichtet werden dürfen. Es werde bei projektgemäßer Ausführung der erforderliche Schutzabstand nicht eingehalten, sodass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 273 Oö. BauTG [richtig: § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013] zu erwarten seien. Außerdem werde dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Wohnhaus der Bf unzumutbar viel Licht entzogen. Die vorliegende schalltechnische Stellungnahme sei unvollständig, da diese ohne tatsächlicher Lärmmessungen vor Ort erstellt worden sei. Es seien die tatsächlichen Ist-Werte durch einen Sachverständigen zu ermitteln. Des Weiteren sei unberücksichtigt geblieben, dass die Bauwerber bereits einen lärmintensiven landwirtschaftlichen Betrieb führen und sich das geplante Vorhaben direkt vor der Haustüre der Bf befinde. Zur schalltechnischen Stellungnahme wurde noch angemerkt, dass es Stand der Technik sei, für die Darstellung der ortsüblichen Schallimmissionen den jeweiligen Mittelwert zu ermitteln. Sämtliche Werte seien nicht ermittelt worden. Bei der Beurteilung sei jene Betriebsweise zugrundezulegen, die bei den Nachbarn die höchsten Emissionen erwarten lassen. Dazu wurde auf die Judikatur des VwGH vom 14.09.2005, Zl. 2004/04/0165-6, verwiesen.

I.10. Am 12.05.2015 wurde die Bauverhandlung durchgeführt. Dabei wurden von den Bf Einwendungen bezüglich Lichtentzug, einer notwendigen Isolierung der Zuleitungsrohre, einer Minimierung der Lärmbelästigung durch 5 mal 15 Minuten Betriebszeit erhoben und darüber hinaus auf die vorhergehenden Stellungnahmen verwiesen. Von den anderen anwesenden Nachbarn wurde darüber hinaus noch Folgendes eingewendet: kein Betrieb nach 20:00 Uhr, Einschränkung des Betriebes mit der selbstgebauten Befüllungsanlage und Konzentration der Befüllungszeiten.

I.11. Eine Anfrage der belangten Behörde beim Amt der Oö. Landesregierung vom 21.05.2015 ergab, dass die Befüllung auch im Bauverfahren zu berücksichtigen sowie ein medizinisches Gutachten notwendig sei.

I.12. Mit am 11. bzw 13.11.2015 eingelangten Stellungnahmen forderten die Nachbarn erneut eine letztmalige Betätigung der Förderanlage vor bzw um 20:00 Uhr, da durch das Vorhaben die Wohn- bzw. Lebensqualität in unmittelbarer Nachbarschaft durch fünfmaliges Einschalten von jeweils 15 Minuten täglich an 365 Tagen im Jahr bereits erheblich eingeschränkt werde. Des Weiteren sei eine Ist-Lärmmessung bei Befüllung und Entnahme des neuen Silos unter Einbeziehung des Altbestandes durchzuführen. Sollten diese Ergebnisse vom schalltechnischen Gutachten abweichen, seien entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

I.13. Mit Schreiben vom 30.06.2015 teilte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung mit, dass bezüglich des Geruches und des Staubes keine Bedenken bestehen würden und diese für einen Betrieb im Dorfgebiet ortsüblich seien. Auch die Emissionen während der Befüllung sind nicht als erheblich zu beurteilen.

I.14. Mit am 24.08.2015 beim Gemeindeamt eingelangtem Schreiben teilten die Bw mit, dass der Silo 2 x jährlich befüllt werde, dafür je 16 Stunden notwendig seien und sich ein Befüllungsvorgang eventuell über 2 Tage erstrecken könne. Die Befüllung erfolge vorwiegend am Tag bis 19:00 Uhr; witterungsbedingt seien jedoch Befüllzeiten bis 22:00 Uhr möglich.

I.15. Mit Schreiben vom 20.10.2015 erstattete der schalltechnische Sachverständige unter Berücksichtigung der Angaben der Bf vom 24.08.2015 eine ergänzende Stellungnahme. Darin führte der Sachverständige aus, dass auf Wunsch der Gemeinde nur jene schalltechnische Situation erfasst worden sei, welche durch die neu geplanten Teile verursacht würden. Geräusche bestehender Teile der Landwirtschaft oder benachbarter Emittenten wären nicht berücksichtigt worden. Bezüglich der schalltechnischen Immissionen während des Betriebes und des Befüllvorganges verwies der Sachverständige auf seine Stellungnahme vom 29.04.2015 und führte dazu ergänzend aus, dass die Befüllvorgänge in Analogie zu der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen, Forum Schall, Umweltbundesamt, Report REP-0310, als seltene Ereignisse anzusehen seien. Für solche würden bei einer Veranstaltung pro Jahr während der Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr) am Immissionsort 80 dB, bei drei Veranstaltungen im Jahr 75 dB und bei zehn Veranstaltungen 70 dB am Immissionsort zugelassen.
Die H. R. habe bei einem bestehenden Silo der Familie M. während einem Befüllvorgang einen Schallemissionspegel von L_{wa} = 105,2 dB ermittelt. An der nächsten Grundstücksgrenze (Grundstück EZ x) ergebe sich in 10 m Abstand damit ein Schallpegel an der Grundstücksgrenze von 77,2 dB. Interpoliere man die Grenzwerte aus genannte Richtlinie bezüglich seltener Ereignisse zu 80 dB bei einer Veranstaltung und 75 dB bei drei Veranstaltungen, so ergebe sich ein Wert von 77,5 dB bei zwei Veranstaltungen im Jahr. Mit einem Schallpegel von 77,2 dB würden die Vorgaben hinsichtlich seltener Ereignisse eingehalten. Aus schalltechnischer Sicht bestünden daher keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben.

I.16. Mit Schreiben vom 02.11.2015 forderte der Bürgermeister die Parteien zu den vorliegenden Beurteilungen bezüglich Staub- und Geruchsemissionen und Lärmemissionen binnen 14 Tagen auf, Stellung zu nehmen.

I.17. Mit Schreiben vom 12.11.2015 brachten die Bf erneut vor, dass der geplante Abstand zu ihrem Grundstück nur 9 m betrage. Im Lärmgutachten sei nicht berücksichtigt worden, dass das Befüllen der Anlage selbst auch einige Meter in Anspruch nehme. Der entstehende Lärm könne daher nicht für eine Entfernung von 10 m berechnet werden. Außerdem sei ein medizinisches Gutachten einzuholen. Die zu erwartende körperliche und psychische Belastung durch die Befüllung und Entnahme an 365 Tagen im Jahr seien nicht auszuhalten. Die bestehenden Silos auf dem Grundstück der Antragsteller seien bereits eine erhebliche Lärmquelle.

I.18. Mit am 11. bzw 13.11.2015 eingelangten Schreiben, ersteres von M. V. zweiteres unterfertigt von allen Parteien, wurde erneut vorgebracht, dass die Anlage das letzte Mal um 20:00 Uhr betätigt werden solle, eine Ist-Messung durchzuführen und eine Schallisolierung anzubringen sei.

I.19. Mit Schreiben vom 17.02.2016 übermittelte der medizinische Amtssachverständige ein Gutachten im Hinblick auf Lärm, Staub, Geruch und allgemeine gesundheitliche Beeinträchtigungen. Zusammenfassend kommt der medizinische Sachverständige nach Durchführung eines Ortsaugenscheins in Anwesenheit der Verfahrensparteien bei der sowohl die Förderfräse der bestehenden 4 Silos auf dem Grundstück der Antragsteller, als auch eine Förderfräse an der gegenüberliegenden Straßenseite, welche nach Angaben des Bauwerbers, mit der geplanten Anlage vergleichbar sei, in Betrieb genommen wurde, zu dem Schluss, dass die Silobefüllungen zwar höhere Schallimmissionen verursache, diese jedoch aufgrund der Seltenheit dieser Ereignisse nicht erheblich seien. Die betrieblichen Immissionen in einem Dorfgebiet lägen oft wesentlich höher, als jene der betreffenden Siloanlage. Durch den Betrieb der Siloanlage würde der Immissionspegel von 55 dB, ab welchen Belästigungsreaktionen zu befürchten wären, nicht erreicht. Es sei weiters zu berücksichtigen, dass dieser Wert von 55 dB vornehmlich für Dauerschallquellen herangezogen würde, während im gegenständlichen Fall die Förderanlage nur 5 mal täglich zu je 15 Minuten in Betrieb genommen würde. Auch die zu erwartenden Staubemissionen seien bei projektgemäßer Ausführung als nicht erheblich und als ortsüblich zu bezeichnen. Es bestünden daher bei projektgemäßer Ausführung keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben.

I.20. Mit Schreiben vom 22.02.2016 forderte der Bürgermeister die Parteien auf, binnen 14 Tagen zum umweltmedizinischen Gutachten vom 17.02.2016 Stellung zu nehmen.

I.21. Mit am 04.03.2016 beim Gemeindeamt eingelangter Stellungnahme forderten die Einschreiter erneut Auflagen dahingehend, dass die Anlage spätestens um 20:00 Uhr abgeschalten werde. Zum umweltmedizinischen Gutachten wurde vorgebracht, dass die Lärmmessungen nur bei einem bestehenden 10 m Silo durchgeführt worden seien. Außerdem sei nicht bei voller Leistung gemessen worden. Diese Messung könne man daher nicht für das gegenständliche Bauvorhaben heranziehen.

I.22. Mit am 07.03.2015 beim Gemeindeamt eingelangter Stellungnahme verwiesen die Bf auf vorhergehende Stellungnahmen und brachten weiters vor, dass nach wie vor keine erschöpfende Durchführung des Ermittlungsverfahren erfolgt sei, da das schalltechnische Gutachten noch immer unvollständig bzw mangelhaft sei. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass die Befüllung mit einem System aus einem Traktor, einem Ladewagen und einem Gebläse mit Dieselmotor stattfinden soll. Außerdem sei die Schallmessung unter

Einbeziehung des Altbestandes durchzuführen. Weiters seien die Messungen insofern unrichtig oder unvollständig, als nicht mit der für die tatsächliche Befüllung erforderlichen Vollleistung gefahren worden sei. Dazu kommt, dass entgegen den Ausführungen in der ergänzenden schalltechnischen Beurteilung der Abstand, bezogen auf die geringste Entfernung, nicht wie in der schalltechnischen Beurteilung vom 20.10.2010 ausgeführt, 10 m betrage, sondern tatsächlich nur 9 m. Es seien nochmals ergänzende Messungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abstände notwendig.

I.23. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 01.06.2016 führte der schalltechnische Gutachter Dipl.-Ing. W. G. aus, dass die Berechnung der Lärmimmissionen auf einer von der Gemeinde am 25.08.2015 übermittelten Skizze beruht und auf Basis dieser Darstellung ergeben sich zu den relevanten Emissionsquellen Dieselmotorgebläse und Motor des Traktors eine Entfernung von 10 m zur Nachbargrundgrenze. Ebenso ist der in dem Testbericht ermittelte Schallleistungspegel von mehr als 100 dB für die Verwendung eines Dieselmotors und eines Traktors plausibel. Es ergeben sich daher keine Anzeichen für Manipulationen. Weiters sei in den schalltechnischen Begutachtungen klar darauf hingewiesen worden, dass die Beurteilung nur die schalltechnische Situation erfasst, die durch neue geplante Teile der Landwirtschaft verursacht werden. Geräusche bestehender Teile der Landwirtschaft oder benachbarter Emittenten wären nicht berücksichtigt worden.

I.24. Mit Schreiben vom 02.06.2016 forderte der Bürgermeister die Parteien erneut auf, zu der ergänzenden Stellungnahme vom 01.07.2016 des schalltechnischen Sachverständigen binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.

I.25. Daraufhin brachte der Nachbar V. mit am 13.06.2016 eingelangter Stellungnahme vor, dass die bestehende Fräse nur eingeschaltet, nicht aber bei Volllast getestet wurde. Weiters wurde erneut vorgebracht, dass die Anlage nur bis 20:00 Uhr laufen solle und außerdem der Altbestand mit zu berücksichtigen sei. Darüber hinaus hielten die Bw bestehende Auflagen für einen Stallneubau nicht ein, sodass zu befürchten sei, dass die vorgeschriebenen Auflagen ebenfalls nicht eingehalten würden.

I.26. Die Bf brachten mit am 20.06.2016 eingelangter Stellungnahme zusammengefasst erneut vor, dass der Altbestand in den Gutachten nicht mitberücksichtigt worden sei. Es sei das schalltechnische und medizinische Gutachten um eine Gesamtlärmbeurteilung zu ergänzen.

I.27. Mit Bescheid vom 08.07.2016, GZ: Bau-201/4051-2015 (Au), erteilte der Bürgermeister unter den Auflagen, dass der Silo zumindestens 10 m von der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück Nr. x, KG W, errichtet werde und auch für die Hauptlärmemittenten ein Abstand von zumindest 10 m eingehalten werden müsse, die Baubewilligung für das beantragte Bauvorhaben.

Zur Begründung führte der Bürgermeister auszugsweise aus:

‚[...]
Die Errichtung des Hochsilos ist auf einer Fläche geplant, welche gem. § 22 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 als Dorfgebiet gewidmet ist. Das Dorfgebiet ist durch den Vorrang für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe gekennzeichnet. Die Errichtung eines Hochsilos kann als typisch für eine

Dorfgebietswidmung bezeichnet werden. Ein Hochsilo widerspricht damit nicht den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes.

Gemäß § 3 OÖ. BauTG müssen Bauwerke und alle ihre Teile nach dem jeweiligen Stand der Technik so geplant, errichtet und betrieben werden, dass Sie für die Dauer ihres Bestandes u.a. den Anforderungen hinsichtlich Umweltschutz entsprechen und durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach den Bestimmungen den § 3, Abs 2, BauTG solche, die u.a. geeignet sind, erhebliche Belästigungen, wie etwa durch Umweltschadstoffe, Witterungseinflüsse, Erschütterungen oder korrosive Einwirkungen.
[...]
Den Anforderungen des Schallschutzes (§ 32–34 OÖ. BauTG 2013, LGBI 35/2013 idgF.) wird It. § 5 OÖ. BauTV 2013, LGBI Nr. 36/2013 idgF. entsprochen, wenn die OIB-Richtlinie 5 ‚Schallschutz' vom Oktober 2011 eingehalten wird. Mit den vorgelegten Projektsunterlagen, den Ausführungen in den Gutachten und Stellungnahmen der Sachverständigen, auf welche in diesem Zusammenhang verwiesen wird, sowie den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen ist gem. § 35, Abs. 1, ZI. 2, OÖ. Bauordnung 1994 idgF. sichergestellt, dass alle baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
[...]'

Bezüglich einer genaueren Begründung zur schalltechnischen Beurteilung hinsichtlich der Befüllung und Betrieb des Silos und dem Stand der Technik wurde auf die schalltechnischen Gutachten und das medizinische Gutachten vom 17.02.2016 verwiesen, wonach gegen das Bauerhaben keine Einwände bestehen. Zu der geforderten zeitlichen Betriebseinschränkung zu Nachtstunden wurde ausgeführt, dass die Betriebszeiten vom Bauwerber bekanntgegeben wurden und diese auch in den Ausführungen der schalltechnischen Gutachten berücksichtigt wurden.

Zu den Einwendungen bezüglich der Berücksichtigung des bestehenden Betriebes wurde auszugsweise ausgeführt:

‚[...]
Generell wird weiters zu den Einwendungen des Rechtanwaltes angemerkt, dass im betreffenden Bauverfahren bestehende bauliche Anlagen bzw. Betriebsabläufe nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Bestehende Betriebsanlagen (wie Silofräsen, Gebläse, Rohrleitungsanlagen, Mistlagerstätten usw.) und Betriebsabläufe (wie Silobefüllungen, Fahrbewegungen, Fütterungsabläufe usw.) und damit zusammenhängende Einwendungen in Hinblick auf gesundheitsgefährdende Belastungen können daher in diesem Bauverfahren nicht berücksichtigt werden. Der beantragten Forderungen nach Messung vom Lärm- u. Geruchsemissionen beim bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb wird daher nicht nachgekommen.
[...]
Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung der von den Sachverständigen der einzelnen Fachbereiche formulierten und in diesem Bescheid aufgenommenen Auflagen und Bedingungen durch den Hochsilo mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen zu rechnen ist, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.'

Dieser Bescheid erging neben den Bauwerbern und Bf auch an die Nachbarn soweit sie Einwendungen erhoben haben. Der Bescheid wurde allen Parteien am 11. bzw 12.06.2016 zugestellt.

I.28. Die Bf erhoben gegen diesen Bescheid mit Eingabe vom 25.07.2016 Berufung und brachten darin vor, dass eine Gesamtbeurteilung erfolgen hätte müssen. Weiters wurde vorgebracht, dass bei korrekter rechtlicher Beurteilung Auflagen bezüglich einer

Betriebseinschränkung nach 19:00 Uhr sowie der Befüllvorgänge und schallreduzierender Maßnahmen durch Einbau eines zweiten Schalldämpfers bei dem Turbozyklon und Verlegung der Silofräse unter das Dach eines Stallgebäudes vorgeschrieben hätten werden müssen.

I.29. Mit Bescheid vom 30.09.2016 wies der Gemeinderat als zweite Instanz die Berufung der Bf als unbegründet ab und führte darin auszugsweise aus:

‚[...]
Betreffend der Forderung einer Gesamtbeurteilung des Altbestand und des geplanten neuen Hochsilos einschließlich der damit verbundenen neuen Anlagenteile (Förderanlage) wird ausgeführt, dass im Bauverfahren für das geplante landwirtschaftliche Vorhaben eine Berücksichtigung des Altbestandes bzw. Ist-Bestandes nicht durchgeführt wurde.

Angeführt wird hierzu, dass im Genehmigungsverfahren die Befüllungsanlage (als maschinelle Ausstattung nach dem OÖ. BauTG) sowie die Durchführung der Befüllung selbst und die neue Förderungsanlage mit Fräse und Gebläse (Futtermittelförderanlage) des geplanten neuen Hochsilos bei der Projektsbeurteilung berücksichtigt wurden.
Auf Grund der Rechtsauskunft des Amtes der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres u. Kommunales, vom 15.06.2015 ist die Befüllung des Silos in Bauverfahren zu berücksichtigen, da dieser Vorgang zum Betrieb des bewilligungspflichtigen Bauwerks zählt (hier: nach § 24 Abs. 1Z.2 Oö. BauO 1994).

Generell wird weiters zu den Einwendungen der Rechtanwälte angemerkt, dass im betreffenden Bauverfahren bestehende bauliche Anlagen bzw. Betriebsabläufe nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Bestehende Betriebsanlagen (wie Silofräsen, Gebläse, Rohrleitungsanlagen, Mistlagerstätten usw.) und Betriebsabläufe (wie Silobefüllungen, Fahrbewegungen, Fütterungsabläufe usw.) und damit zusammenhängende Einwendungen in Hinblick auf Lärmbelästigungen und gesundheitsgefährdende Belastungen konnten im Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Es wurden daher keine Messung von Schall- u. Geruchsemissionen beim bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommen.

Betreffend der Einwendung der Rechtsanwälte, dass nach ständiger Judikatur des VWGH bzw. VFGH die bestehenden Betriebsanlagen in die Beurteilung miteinbezogen werden, wird folgendes festgehalten.

Für die bestehenden Betriebsanlagen liegen entsprechende Baugenehmigungen vor und es ist daher von einem genehmigten Bestand auszugehen. Die vorliegende örtliche Situation wird durch die bestehenden und in der ÖNORM S 5021 vorgegebenen Grenzwerte repräsentiert. Die in dieser ÖNORM festgelegten Grenzwerte für die Widmung Dorfgebiet stellen den ortsüblichen Wert dar und repräsentiert den ortsüblichen Lärm für die bestehenden und geplanten Bauvorhaben im Betrachtungsgebiet. Auch wird hierzu angeführt, dass geringfügige Überschreitungen bzw. Belästigungen des örtlichen Ausmaßes der sich aus der Widmung ergebenen Grenzwerte vertretbar sind, wenn der Charakter des Gebietes durch diese Überschreitung nicht verändert wird und das medizinisch vertretbare Beurteilungsmaß eingehalten wird.

Die Errichtung des Hochsilos ist auf einer Fläche geplant, welche gem. § 22 Abs. 2 OÖ. ROG 1994 als Dorfgebiet gewidmet ist. Das Dorfgebiet ist durch den Vorrang für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe gekennzeichnet. Die Errichtung eines Hochsilos kann als typisch für eine Dorfgebietswidmung bezeichnet werden. Ein Hochsilo widerspricht damit nicht den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den § 31, Abs. 4, OÖ. Bauordnung 1994 idgF. verwiesen, nachdem der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen kann, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.
[...]
Betreffend der geforderten Beschränkung der 8-minütigen Entnahmezeit aus dem Silo (Futtermittelförderung) in der Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr auf 19:00 bis 20:00 Uhr wird festgehalten, dass durch die Bauwerber im Zuge des Ermittlungsverfahren die Entnahmezeiten (Betriebszeiten) der Entnahmeanlage schriftlich mitgeteilt wurden. Die durch den Bauwerber angeführten Betriebszeiten sind durch die Amtssachverständigen in den entsprechende Gutachten berücksichtigt worden und durch die Bauwerber daher auch entsprechend einzuhalten. Es gab daher keine Veranlassung eine weitere Beschränkung der Entnahmezeit als Auflage oder Bedingung in den Baubewilligungsbescheid aufzunehmen.

Der geforderte Anbau eines zweiten Schalldämpfers beim Turbozyklon (Zyklongebläse der Entnahmeanlage) ist nicht Gegenstand des baubehördlichen Verfahrens. Die Grenzwerte lt. dem schalltechnischen Gutachten werden auch mit dem Einbau von nur 1 Schalldämpfer eingehalten. Aus den Projektunterlagen ist weiters ersichtlich, dass das bestehende Zyklongebläse im Zuge der Errichtung des neuen Silos in das bestehende landwirtschaftliche Gebäude verlegt werden soll. Dieses Zyklongebläse soll sowohl für die in diesem Bereich bestehenden 4 Hochsilos sowie auch für den geplanten neuen Hochsilo die Futtermittelförderung übernehmen. Das bestehende Gebläse bei den 4 Hochsilos wird nicht mehr benötigt und daher entfernt werden. Eine entsprechende Auflage war daher nicht notwendig, da dies ohnehin Projektbestandteil ist. Hierzu wird auch auf das Schreiben der Firma S. vom 25.03.2015, auf die Beschreibung der Betriebsweise der Ehegatten M. v. 27.03.2015 sowie auf die Mitteilung von Hr. M. J. v. 28.04.2015 verwiesen.
[...]
Zur Forderung der Beschränkung der Befüllungszeiten für den Hochsilo wird festgestellt, dass lt. schriftlicher Mitteilung der Bauwerber vom 24.08.2015 der Silo 2 x jährlich befüllt werden soll und dafür jeweils 16 Stunden benötigt werden. In diesem Schreiben wurde weiters angeführt, dass eventuell eine Aufteilung dieser jeweils 16 Stunden auf 2 Tage erfolgen könnte. Die Befüllung erfolgt vorwiegend zu den Tagstunden bis 19:00 Uhr. Witterungsbedingt kann eine Befüllung auch zu den Abendstunden bis 22:00 Uhr notwendig werden.
In der schalltechnischen Stellungnahme vom 20.10.2015 wurde festgehalten, dass auf Grund der Schallemissionen die Befüllung nur an zwei Tagen im Jahr erfolgen kann und eine Ausdehnung der Befüllung auf weitere Tag daher nicht möglich ist. Die Grenzwerte lt. dieser schalltechnischen Stellungnahme werden eingehalten. Der Messbericht der schalltechnischen Stellungnahme mit den dazugehörigen Werten und der sich daraus abgeleitete Schallleistungspegel ist dokumentiert und durch die Bauwerber daher entsprechend einzuhalten.
Die Forderung der Beschränkung der Befüllung nach 22:00 Uhr ist nicht zu berücksichtigen, da im entsprechenden Schreiben des Hr. M. J. von 24.08.2015 angegeben wurde, dass dies nur bis 22:00 Uhr erfolgt und dies für die Bauwerber bindend ist. Auch in der schalltechnischen Stellungnahme wird angeführt, dass eine Ausdehnung der Befüllung nach 22:00 Uhr nicht möglich ist. Eine Vorschreibung von entsprechenden Auflagen ist daher nicht erforderlich. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das positive umweltmedizinische Gutachten vom 17.02.2016.
[...]
Zusammenfassend wird festgestellt, dass entsprechend den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen sowie den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen bei bewilligungsgemäßer Ausführung des Hochsilos mit keinen unzumutbaren Lärm,- bzw. Geruchsbelästigungen, schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gesundheitsgefährdungen der Nachbarschaft zu rechnen ist, weshalb der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen war.
[...]‘

Dieser Bescheid wurde den Antragstellern und den Bf am 03.10.2016 zugestellt.

I.30. Mit Schriftsatz vom 31.10.2016 erhoben die Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde Beschwerde, beantragten darin die Abänderung des Bescheides dahingehend, dass der Baubewilligungsbescheid aufgehoben und das Ansuchen um Baubewilligung abgewiesen werden möge und begründeten dies im Wesentlichen damit, dass die belangte Behörde eine Gesamtbeurteilung vornehmen hätte müssen. Durch die Nichterhebung des Ist-Bestandes könne die Behörde auch keine Gesamtbeurteilung durchführen. Weiters seien die dem Bauvorhaben projektierten Anlagen (Silofräse, Gebläse, Rohrleitungsanlagen, Mistlagerstätten etc.) sehr wohl Gegenstand des Verfahrens und damit verbundene Einwendungen auch zu berücksichtigen. Bezüglich fehlender Auflagen wurden die Vorbringen aus der Berufung wiederholt“.

Basierend auf dieser Entscheidung wurde von der belangten Behörde ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchgeführt.

I.2. Mit Schreiben vom 28.07.2017 übermittelte der Amtssachverständige für Schalltechnik die Ergebnisse weiterer Erhebungen (Messbericht zur Dokumentation der Ist-Situationen für die Zeiträume Tag und Abend) samt schalltechnischer Stellungnahme mit folgendem Ergebnis:

In Halbstundenmessungen wären auf der Grundlage repräsentativer Betriebsszenarien (aus dem „Regelbetrieb“ fallende Tätigkeiten am Tag wären ebenso nicht berücksichtigt worden wie auf Grund der Situierung nicht relevante Geräuschquellen) tagsüber Messwerte von 50,7 dB (MP 1) und 51,9 dB (MP 2), abends von 47,2 dB (MP 2, MP 1 würde rechnerisch ermittelt) erhoben worden, welche der weiteren Beurteilung zu Grunde gelegt würden. Unter Einbeziehung der vorhabensbedingten Immissionen würde sich daraus an den relevanten Immissionspunkten folgendes Bild ergeben:

Beurteilungszeitraum Tag (06:00 - 19:00 Uhr)

Immissionspunkt	Ist-Situation $L_{A,eq}$	Immissionen Bauvorhaben $L_{A,eq}$	Gesamtimmission $L_{A,eq}$
IP1	50,7 dB	50,5 dB	53,6 dB
IP2	51,9 dB	52,8 dB	55,4 dB

Beurteilungszeitraum Abend (19:00 – 22:00 Uhr)

Immissionspunkt	Ist-Situation $L_{A,eq}$	Immissionen Bauvorhaben $L_{A,eq}$	Gesamtimmission $L_{A,eq}$
IP1	46,0 dB	47,4 dB	49,8 dB
IP2	47,2 dB	49,7 dB	51,6 dB

Ein dritter Mess- und Immissionspunkt (MP 3 bzw. IP 3) sei bei dieser Beurteilung nicht berücksichtigt worden, da es bei diesem auf Grund seiner Nähe zur x und

den damit verbunden erhöhten Messwerten zu keiner signifikanten Veränderung der Ist-Situation kommen würde.

I.3. In einer ergänzenden medizinischen Beurteilung vom 24.08.2017 wird ausgeführt, dass – aufbauend auf die bereits erfolgte Beurteilung (Gutachten vom 11.02.2016, unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Ortsaugenscheins) – auf Grund der nunmehr vorliegenden Erhebung der Ist-Situation, die rechnerisch größte Veränderung dieser Situation mit einer Erhöhung um 3,1 dB zur Tagzeit beim IP 1 anzunehmen sei. Die im schalltechnischen Gutachten angenommene weitgehend unbelastete Ist-Situation (was die spezifisch landwirtschaftlichen Einflüsse anbelangt) stelle daher für die Einbeziehung der vorhabensbedingten Emissionen ein Worst-Case-Szenario dar.

Bei einer Veränderung dieser Größenordnung könne festgestellt werden, dass Werte der Gesundheitsgefährdung zu keiner Tageszeit erreicht oder überschritten würden.

Auch in Gebieten mit geringer Vorbelastung könnte eine Anhebung von 3 dB toleriert werden. Der theoretisch-rechnerisch darüber liegende Wert von 0,1 dB stelle eine für das menschliche Gehör nicht differenzierbare Größenordnung dar.

Gleiches gelte für die Anhebung um 1,9 dB zur Abendzeit (Differenz < 3 dB).

Die wirkungsbezogenen Werte würden somit jedenfalls eingehalten.

I.4. In ihrer Stellungnahme vom 18.09.2017 zu diesen ergänzenden Beurteilungen führten die Bf zusammengefasst Folgendes aus:

Die belangte Behörde habe den im Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.03.2017 für erforderlich erachteten Ergänzungen nur teilweise entsprochen. Die mit dem Hochsilo verbundenen Rohrleitungen sowie die Entnahmefräse wären Teil der Anlage und müssten in die schalltechnische Beurteilung einbezogen werden. Gleiches gelte für die Frage eines allfälligen zweiten Schalldämpfers für den Turbozyklon. Das Ermittlungsverfahren sei zu diesen Punkten neuerlich ebenso unvollständig wie bei der Frage der Befülldauer der alten und des neuen, projektierten Silos. Es sei unberücksichtigt geblieben, dass durch die Erhöhung der Gesamtkapazität und den Entfall des bisherigen Rundballenlagers auch die Anzahl der Befüll- bzw. Entnahmevorgänge (diese unter Einsatz einer automatischen Fräse) ansteige. Es würden die Angaben über die tatsächliche Anzahl von Tagen im Jahr für diese Tätigkeiten gänzlich fehlen.

Derzeit würde die Fräse täglich jeweils um 06:00 Uhr, 11:00 Uhr, 14:00 Uhr und 18:00 Uhr für jeweils mindestens 1 Stunde betrieben werden. Dies sei weder in

der schalltechnischen noch in der medizinischen Beurteilung berücksichtigt worden.

Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens sei davon auszugehen, dass durch die projektbezogenen Zusatzbelastungen der Istmaß nicht bloß geringfügig überschritten würde. In diesem Zusammenhang wäre es – vor dem Hintergrund der Ausführungen zur Wahrnehmbarkeit von Pegelerhöhungen – interessant festzuhalten, dass die mit der Befüllung des bzw. Entnahme aus dem Silo beschäftigten Arbeiter einen Gehörschutz tragen würden.

Die Angaben des Amtssachverständigen zur Frage, warum die Entnahmefräse in die schalltechnische Beurteilung nicht einzubeziehen sei, wären nicht nachvollziehbar und in keinster Weise begründet.

Da nach wie vor davon auszugehen sei, dass das Verfahren mangelhaft sei, würden sämtliche im Verfahren bisher erhobenen Einwendungen aufrechterhalten.

I.5. In einer dazu eingeholten neuerlichen Ergänzung der fachlichen Beurteilung konstatiert der ASV für Medizin richtigstellend, dass der Wert der größten Differenz zwischen Ist-Situation und Gesamtimmission irrtümlich mit +3,1 dB zur Tagzeit beim IP 1 angenommen worden wäre. Tatsächlich aber die größte Differenz zur Tagzeit beim IP 2 mit +3,5 dB liege. Es handle sich dabei aber um eine Abweichung in einer Größenordnung, die vom menschlichen Gehör nicht differenziert wahrgenommen werden könne (0,4 dB).

Zur Beurteilung bzw. Nichteinbeziehung der Geräusche der Silofräse können aus medizinischer Sicht keine Angaben gemacht werden. Diesbezüglich sei auf den ASV für Schalltechnik zu verweisen.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass auf Grund der Stellungnahme der Bf Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Aussagen zu erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht erforderlich wären.

I.6. Der ASV für Schalltechnik führe zum Vorbringen in der Stellungnahme der Bf aus, dass auf Grund der hohen Schalldämmung eines Beton-Hochsilos die von der Entnahmefräse im Inneren des Silos verursachten Geräusche zu vernachlässigen seien. Die Art des Befüllvorganges würde von den Bf nicht beanstandet. Die Dauer der Befüllung sei im Projekt dargelegt und in dieser Form der Beurteilung zu Grunde gelegt worden.

Bei der Erhebung der Ist-Situation sei der bestehende Betrieb des Antragstellers ebenso berücksichtigt worden wie die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe. Dabei sei eine von möglichst wenigen spezifisch landwirtschaftlichen Geräuschen

beeinflusste (also relativ ruhige) Ausgangssituation herangezogen und die durch das Projekt geänderte Situation gegenübergestellt worden.

I.7. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.12.2017, GZ: Bau-201/4051-2015 (Au), wurde die am 25.07.2016 eingebrachte Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 08.07.2016 neuerlich als unbegründet zurückgewiesen. In der Begründung wurde, neben der Wiedergabe des bisherigen – insbesondere des ergänzten – Verfahrens zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

I.7.1. Die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen, tlw. nachgeforderten Unterlagen würden vollständig vorliegen. Auch für die fachlichen Beurteilungen wären diese Unterlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Befüllvorgang, der Silofräse und den Rohrleitungen, ausreichend gewesen. Das Bauvorhaben sei zudem während des gesamten Verfahrens nicht geändert worden. Die erforderlichen Auflagen wären im Bescheid vom 08.07.2016 vorgeschrieben worden.

I.7.2. Zur schalltechnischen Nichtberücksichtigung der Entnahmefräse sei auf die Begründung des ASV zu verweisen. Die (übrigen) projektsbezogenen Emissionen wären berücksichtigt worden.

I.7.3. Die schalltechnische Beurteilung basiere auf der Ausstattung der Anlage mit einem Schalldämpfer. Da die medizinische Beurteilung ergeben habe, dass keine erheblichen Überschreitungen des Istmaßes zu erwarten seien, wäre auch kein zweiter Schalldämpfer vorgeschrieben worden.

I.7.4. Insoweit von den Bf vom Projekt abweichende Betriebszeiten vorgebracht wurden, sei darauf zu verweisen, dass im Projekt Betriebszeiten angegeben seien, welche seitens der Antragsteller J. und H. M., x, W (in der Folge: Bw), auch einzuhalten wären.

Basierend auf der Ortsüblichkeit des Betriebs von Siloanlagen am geplanten Standort und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bestünden auch nach der Rechtsprechung des VwGH keine Bedenken betreffend eines zweimaligen, 16-stündigen (bei besonderen Umständen auf zwei Tage verteilten) Befüllvorganges, welcher – wie der ASV für Schalltechnik auch ausgeführt habe – in der Sache nicht beanstandet worden wäre. Die ebenfalls vorgebrachten Immissionen aus der Befüllung und Entnahme aus den bestehenden 4 Siloanlagen wären in die Ermittlung der Ist-Situation eingeflossen und würden – ebenso wie Auswirkungen des Entfalls des Rundballenlagers – bei der Beurteilung der projektierten Maßnahmen nicht berücksichtigt werden können.

I.7.5. Die von den Bf bemängelte Erhebung der Ist-Situation sei durchgeführt worden. Die vorhandene Grundbelastung sei festgestellt und in der Folge die zu erwartenden Zusatzbelastungen ermittelt worden. Im Ergebnis würde die Ist-Situation nur geringfügig verändert (angehoben), wodurch aber keine erheblichen Belästigungen und in der Folge keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten wären.

I.7.6. Die Emissionen des Befüllvorganges wären deshalb bei der Beurteilung der Immissionssituation nicht berücksichtigt worden, da es sich dabei um seltene Einzelereignisse handle und auf Grund der Ortsüblichkeit derartiger Siloanlagen sowie der medizinischen Feststellung, dass durch den Befüllvorgang keine erheblichen Störungen abzuleiten wären, keine Bedenken bestanden hätten.

I.7.7. Die medizinische Bewertung der durch die projektbezogenen Immissionen bewirkte Erhöhung tagsüber von 3,5 dB sei nachvollziehbar in einem Bereich dargestellt, der vom menschlichen Gehör gerade unterschieden werden könne (Unterscheidungsschwelle von zwei Geräuschen vergleichbarer Charakteristik). Gleiches gelte für die Auswirkungen zur Abendzeit (+1,2 dB).

I.7.8. Die belangte Behörde habe keinen Grund, an der Richtigkeit der erhobenen Daten und deren weiterer Beurteilung zu zweifeln, da in den letzten ergänzenden Stellungnahmen explizit auf den Vorhalt falscher Werteermittlung sowie falscher Beurteilungsmethodik einzugehen gewesen sei.

I.7.9. Aus dem Umstand, dass die Mitarbeiter der Bw bei Arbeiten am Silo einen Gehörschutz tragen würden, könnten keine Qualifikationen betreffend die Lärmsituation an sich abgeleitet werden.

I.7.10. Der auf der Grundlage schlüssiger Gutachten ermittelte Sachverhalt ergebe, dass durch das verfahrensgegenständliche Projekt bei bewilligungsgemäßer Ausführung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten seien. Die im ersten Rechtsgang beanstandeten Ermittlungsmängel seien behoben worden, weshalb die beantragte Bewilligung zu erteilen gewesen sei.

I.8. Gegen diesen Berufungsbescheid richtete sich die Beschwerde vom 17.01.2018 wegen formeller Rechtswidrigkeit infolge Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie materieller Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung, in welcher im Wesentlichen Folgendes vorgebracht wurde:

I.8.1. Mangelhaftigkeit des Verfahrens:

Die Ist-Situation sei nach wie vor mangelhaft erhoben, da die bestehende Betriebsanlage, insbesondere die bestehenden Hochsilos für Gärfutter betreffend Befüllung und Entnahme nur ungenügend in die Ermittlung der Gesamtbelastung

einbezogen worden wären. Während der lediglich 30 Minuten dauernden Messungen wäre keine Futtermittelentnahme erfolgt, was mittels Silofräse bei den bestehenden Silos 5 bis 6 Mal pro Tag der Fall sei. Dies entspreche nicht dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im ersten Rechtsgang geforderten „Worst-Case-Szenario“. Die ergänzenden Gutachten würden sich „praktisch vehement dagegen wehren“ den relevanten Ist-Zustand zu erheben, was durch Halbstunden-Messungen an zwei Tagen nicht bewerkstelligt werden könne. Die Erhebung der Ist-Situation diene auch deshalb nicht als taugliche Beurteilungsgrundlage, weil die Annahme, die projektierte Silofräse sei in die Lärmbeurteilung infolge ihrer Anbringung im Inneren des Silos nicht einzubeziehen, verfehlt sei.

Den Ergänzungsaufträgen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sei nur teilweise entsprochen worden. So sei unmissverständlich aufgetragen worden, dass die mit dem Silo verbundenen Anlagen (Turbozyklon, Rohrleitungen, Silofräse) in die Betrachtung einzuschließen seien. Die Fräse sei somit Teil der Anlage, ihre Emissionen wären zu erheben und in die Beurteilung einzubeziehen.

Gleiches gelte für den Einbau eines zweiten Schalldämpfers für den Turbozyklon, bzw. zur geforderten Feststellung, dass ohne einen solchen das Auslangen gefunden werden könne. Dazu finde sich im bekämpften Bescheid außer einer verneinenden Feststellung in merito nichts.

Weiters würden Erhebungen zur tatsächlichen Dauer der Befüllvorgänge ebenso fehlen wie Überlegungen zur Tatsache, dass diese Vorgänge durch den zusätzlichen Silo und den Entfall des Rundballenlagers zunehmen würden. Auf die tatsächlichen Betriebszeiten der Entnahmefräse (oben bereits ausgeführt) sei hingewiesen. Diese Fakten seien weder schalltechnisch noch medizinisch berücksichtigt worden.

Es sei darüber hinaus davon auszugehen, dass das ortsübliche Ausmaß der Immissionen erheblich überschritten würde, wozu ebenfalls keine Berechnung – und damit ein mangelhaft erhobener Sachverhalt – vorliegen würde. Auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses sei das Vorhaben nicht bewilligungsfähig.

I.8.2. Unrichtige rechtliche Beurteilung:

Die belangte Behörde gehe nach wie vor rechtsirrig davon aus, die tatsächliche Immissions-Ist-Situation nicht umfassend erheben zu müssen. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätten nicht nur die durch die geplante Anlage bedingten schalltechnischen Auswirkungen, sondern auch jene der bestehenden Anlagen, insbesondere der 4 Gärsilos und die damit zusammenhängenden Maschinen und Manipulationen, berücksichtigt werden müssen. Ebenso benachbarte

landwirtschaftliche Betriebe. Die belangte Behörde verkenne in diesem Zusammenhang, dass die bestehende Situation für die Bf bereits grenzwertig sei und es durch das gegenständliche Vorhaben (einschließlich Befüllung der Anlage und Entnahme des Futters) zu einer weiteren Verschärfung der Lärmsituation zum Nachteil der Bf komme. Entgegen der Ansicht der belangten Behörde habe eine Gesamtlärmbeurteilung zu erfolgen und könne die projektierte Maßnahme nicht isoliert betrachtet werden, gingen die Emissionen doch sowohl von den bestehenden als auch von den geplanten Anlagen zusammen aus. Andernfalls würden Grenzwerte per se ad absurdum geführt werden. Altbestand und projektierte Anlage würden zudem im technischen Verbund betrieben werden und daher eine Emissionseinheit darstellen, deren Auswirkungen zusammenzuzählen wären.

Darüber sei der bekämpfte Bescheid auch dadurch mit Rechtswidrigkeit behaftet, weil erforderliche Auflagen (wie etwa die Festlegung der Einsatzzeiten, ein zweiter Schalldämpfer beim Turbozyklon, Ersatz der bestehenden Silofräsen bei den Altsilos durch neue, lärmarme Geräte und Montage dieser Geräte samt Schalldämpfern unter Dach) nicht vorgeschrieben würden. Zudem sei die Befüllung auf zwei Mal zwei Tage pro Jahr und Zeiten vor 22:00 Uhr zu beschränken. Dies deshalb, weil der ASV für Schalltechnik in seinen Ausführungen im Jahr 2015 selbst angibt, dass bei einem rechnerischen Wert von Befüllungen an zwei Tagen mit 75,2 dB, die Grenze von 77,5 dB für seltene Ereignisse gerade noch eingehalten würde. Da dieser Einschätzung auf der Annahme von 2 Tagen und Betriebszeiten vor 22:00 Uhr basiere, sei eine Überschreitung dieser Vorgaben auch nicht möglich. Eine offenbar beabsichtigte Aufteilung eines Befüllvorganges auf zwei Tage für zu insgesamt (nach den obigen Ausführungen unzulässigen) vier Befüllvorgängen. Dem sei – insbesondere durch Vorschreibung einer entsprechenden Auflage – entschieden entgegenzutreten.

I.9. Es würde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde stattgeben und den Bescheid dahingehend abändern, dass der Antrag auf Bewilligung abgewiesen werde, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit an die Baubehörde zurückverweisen, in eventu den Bescheid durch Vorschreibung der von den Bf geltend gemachten Bedingungen und Auflagen ergänzen.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieses Ermittlungsverfahrens konnten weitere Beweisaufnahmen – insbesondere die von keiner der Verfahrensparteien beantragte Durchführung einer mündlichen Verhandlung – unterbleiben, da keine weitere Klärung des in

diesem Verfahren gegenständlichen Sachverhaltes zu erwarten war. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht iSd obigen Ausführungen fest. Im Besonderen ist auf Grund der erhobenen Lärmsituation unter Einbeziehung des im Dorfgebiet gelegenen Betriebes der Bw sowie der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe von einem (relativ) ruhigen, von spezifisch landwirtschaftlichen Geräuschen wenig geprägten Umfeld auszugehen. An der immissionstechnisch exponiertesten Stelle beträgt die Schallpegelanhebung zur Tagzeit 3,5 dB, zur Abendzeit 1,9 dB.

Der Betrieb von Hochsilos im verfahrensgegenständlichen Ausmaß ist ortsüblich.

Bei der Befüllung des Hochsilos handelt es sich um ein seltenes, für die Beurteilung des „Regelbetriebes“ nicht signifikantes Ereignis

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. In der Sache:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994) lauten (auszugsweise):

„§ 30
Grünland

[...]

(5) Im Grünland dürfen nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4). [...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013) lauten (auszugsweise):

„§ 2
Begriffsbestimmungen

[...]

22. Schädliche Umwelteinwirkungen: Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlage und der Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder

Erschütterungen; dazu zählen nicht Geräuschentwicklungen von Kinderspielplätzen, Kinderbereuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen;

[...]

§ 3
Allgemeine Anforderungen

[...]

(3) Überdies müssen Bauwerke und alle ihre Teile so geplant und ausgeführt sein, dass
[...]
2. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden.
[...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten (auszugsweise):

„§ 31
Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden [...]
2. bei allen anderen Bauvorhaben [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

[...]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Bewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein

Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird."

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

§ 7 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass für den Fall, dass der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anders bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Bei einem Baubewilligungsverfahren handelt es sich um ein sog. Projektverfahren. Dies bedeutet, dass es der Behörde (und daher auch dem nachprüfenden Verwaltungsgericht) verwehrt ist, Beurteilungen über einen durch das vorgelegte Projekt dargestellten Umfang (Verfahrensgegenstand) hinaus anzustellen. Der genehmigte Bestand einer (Gesamt-)Anlage ist nicht Gegenstand des Verfahrens und kann daher nicht berücksichtigt oder, etwa zum Zweck der Vorschreibung weiterer Auflagen, herangezogen werden. Die Forderung der Bf auf Adaptierung der bestehenden Silos findet in diesem Verfahren daher keinen Platz.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (VwGH 28.04.2006, 2004/05/0257). Der Nachbar kann nach der

oberösterreichischen Rechtslage im Baubewilligungsverfahren daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. als Beispiel für viele etwa VwGH 24.02.2015, 2013/05/0054 mwN; 12.06.2012, 2009/05/0105, mwN). Der Nachbar behält seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren zudem nur, wenn er (taugliche) Einwendungen im Rechtssinn erhoben hat.

Die Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgesetzten Widmung [sog. „Widmungskonformität“] dient ausschließlich öffentlichen Interessen, es sei denn, es wäre damit ein bestimmter Immissionsschutz gewährleistet. Die gegenständlichen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Widmungskategorie „Dorfgebiet“ (§ 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994) bieten nun den Nachbarn aber (jedenfalls in Bezug auf land- und forstwirtschaftliche sowie berufsgärtnerische Betriebe) keinen Immissionsschutz, sodass diese kein Recht auf die Einhaltung dieser Widmung haben (vgl. VwGH vom 15.05.2014, 2013/05/0023). Durch die Bewilligung einer der landwirtschaftlichen Tierhaltung (iSe Tätigkeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) dienenden baulichen Anlage im Grünland können die Nachbarn in keinem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt sein.

Aber auch dort, wo die Widmungskategorie den Nachbarn keinen Immissionsschutz gewährt, hat die Behörde zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden (vgl. wiederum VwGH vom 15.05.2014, 2013/05/0023). Insoweit besteht subjektiv-öffentlicher Interessensschutz, was aber, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, nicht grundsätzlich zu einer Versagung der Baubewilligung führen kann; die Baubehörde kann jedoch – soweit dies erforderlich ist – die Bewilligung durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (vgl. § 35 Abs. 2 Oö. BauO 1994). Bei der Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist nicht allein vom Bauvorhaben auszugehen, vielmehr sind die bereits bestehenden, in § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 angeführten Einwirkungen mit zu berücksichtigen und die Auswirkungen durch die vom beschwerdegegenständlichen Bauvorhaben verursachten Zusatzbelastungen zu ermitteln (vgl. zum Ganzen nochmals VwGH 2010/05/0044, mwN).

Für die Erteilung der beantragten Bewilligung ist somit allein die Frage der Verursachung allfälliger (projektsgemäßer) Einwirkungen entscheidend, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlage und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie insbesondere Luftverunreinigung und Lärm (schädliche Umwelteinwirkungen).

Bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmales "erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen" [...] kommt es auf das ortsübliche Ausmaß an, wobei

eine solche erhebliche Belästigung dann anzunehmen ist, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufene Belästigung das ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigt. Wesentlich ist also, ob unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Emissionen an der Nachbargrundgrenze das Istmaß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird. Die Baubehörde hat daher im Hinblick auf die Anordnungen des Oö. BauTG 1994 an der Grundgrenze der Liegenschaft des Nachbarn zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen entfaltet werden (VwGH 29.06.2016, 2014/05/0065 mwN).

Was nun dieses Istmaß betrifft, ist darunter nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die Summe der vorhandenen Grundbelastungen zu verstehen. Gibt es im Einflussbereich eines Baugrundstücks einen genehmigten „Altbestand“, ist dieser als Teil der immissionstechnischen Begutachtung bei der Ermittlung des maßgeblichen ortsüblichen Ausmaßes an Immissionen (Istmaß) auf das benachbarte Grundstück des Nachbarn mit zu berücksichtigen (VwGH 13.06.2012, 2010/06/0223).

Istmaß und die sich aus dem Projekt ergebenden zusätzlichen Belastungen (Prognosemaß) dürfen das Widmungsmaß, d.h. das in den einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen festgelegte Höchstmaß nicht mehr als geringfügig überschreiten. Ist ein solches nicht normiert, stellt das vom medizinischen Sachverständigen festzulegende Beurteilungsmaß die Grenze der zulässigen Immissionsbelastungen und damit die Grenze der Zumutbarkeit nach Maßgabe der Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen (Kind) dar (ua VwGH 26.04.2000, 96/05/0051). Dieses Beurteilungsmaß ist als relatives Maß des Zulässigen dahingehend zu bestimmen, inwieweit die Gesamtimmissionsbelastung das Wohlbefinden von Menschen in einem örtlich zumutbaren Maß (gerade) noch nicht stört bzw. keine pathologischen Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zeitigt (VwGH 20.11.2007, 2007/05/02U, betreffend Sirenenlärm) [*Pallitsch*, Der baurechtliche Immissionsschutz in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Betriebe), Bautagung Raumberg-Gumpenstein 2011, 35ff, 39].

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Überschreitung des Istmaßes nicht schlichtweg unzulässig (was dem Grunde nach jegliche zusätzliche Emissionsquelle unzulässig erscheinen ließe). Vielmehr ist zu prüfen, wie sich allfällige Überschreitungen des Istmaßes im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen darstellen. Belästigungen würden das ortsübliche Ausmaß nicht überschreiten, wenn die Überschreitung des Istmaßes geringfügig ist, der Charakter des Gebietes durch diese Überschreitung nicht verändert wird und das medizinisch vertretbare Beurteilungsmaß eingehalten werde (VwGH 26.04.2000, 96/05/0051).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist zum konkreten Anlassfall Folgendes festzuhalten:
Unabhängig von den im Beschwerdevorbringen im Detail dargestellten Ausführungen im Zurückverweisungsbeschluss vom 30.03.2017 war tragendes Element der Begründung die Nichterhebung des Immissions-Istmaßes, da – wie oben ausgeführt – ohne diesbezügliche Feststellungen eine weiterführende Beurteilung gar nicht möglich ist. Eben dieser Anforderung wurde durch die messtechnischen Erhebungen aber in ausreichendem Maß entsprochen. Es erfolgte eine differenzierte Auseinandersetzung mit den charakteristischen Elementen des „Regelbetriebes“, was etwa anhand der Nichtverwertung atypischer (und zudem hinkünftig wegfallender) Einflüsse (Herstellung von Siloballen) deutlich wird.

Ausführungen zur Ortsüblichkeit des Betriebes eines Hochsilos an sich können an dieser Stelle (zumal von den Bf auch nicht releviert) in Anbetracht des bewilligten Bestandes unterbleiben. Was die im Zusammenhang mit diesem Bestand vorgebrachten Überlegungen zur ortsüblichen Lärmsituation anbelangt, scheint aber ein grundlegendes Missverständnis vorzuliegen. Aus den Betriebsszenarien ergibt sich nicht, dass – wenngleich der „neue“ Hochsilo als Erweiterung des Bestandes zu sehen ist – mehrere Entnahmefräsen gleichzeitig in Betrieb genommen werden. Es liegen keine belastenderen, für die Nachbarn ungünstigeren Situationen nahe, insbesondere keine solchen, die vom Betreiber nicht steuerbar wären (VwGH 29.01.2018, Ra 2017/04/0026). Grundlage für die Beurteilung des Einflusses der projektierten Fräse ist demnach – wie seitens des ASV auch ausgeführt – eine weitgehend von landwirtschaftlichen Betriebsgeräuschen unbeeinflusste Ausgangssituation ohne Einbeziehung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens (VwGH 21.12.2017, Ro 2014/06/0001). Die Erhebung in Form von Messungen ist ausreichend.

Dazu kommt, dass die Lärmbelastung der Fräse auf Grund des hohen Abschirmfaktors des Betonsilos laut nachvollziehbarer Beurteilung des ASV für Schalltechnik keinen wesentlichen Emissionsfaktor darstellt. Dieser Annahme wurde seitens der Bf zwar widersprochen, wobei in diesem Zusammenhang jedoch festzuhalten ist, dass die Ausführungen inhaltlich über ein pauschales Bezweifeln der Richtigkeit der Aussagen des Sachverständigen nicht hinausgehen, jedenfalls aber nicht auf einem fachlich vergleichbaren Niveau argumentiert wird. Der Bericht über die derzeitigen Futterentnahmezeiten geht auf Grund des oben Gesagten ins Leere. Zum einen sind die davon ausgehenden Immissionen als genehmigt zu betrachten, zum anderen korrelieren diese nicht mit den projektbezogenen Immissionen.

Zum Befüllvorgang ist festzuhalten, dass dieser grundsätzlich nur zweimal jährlich erfolgt. Unabhängig von der im vorgelagerten Verfahren angestellten Berechnung der diesbezüglichen Immissionsbelastung ist dieses Betriebsszenario als seltenes Ereignis einzustufen und daher in die Lärmbeurteilung nicht einzubeziehen. Daran

ändert auch ein geringfügiges Überschreiten der geplanten Arbeitsdauer von jeweils zwei Tagen (Inanspruchnahme eines dritten Tages) nichts, weil sich dadurch an der Gesamtdauer der Befüllungen nichts Wesentliches ändert, die Befüllung dennoch als zusammenhängendes betriebliches Ereignis zu qualifizieren ist und die Gründe für einen allfällig längeren Befüllvorgang nicht nur nicht im Einflussbereich der Betreiber liegen (müssen), sondern in der Regel allgemein verständliche Ursachen haben können (Witterung, Materialdefekt, etc.). Insbesondere ist aber nicht davon auszugehen, dass es sich bei Tätigkeiten, die an vier bis sechs Tagen im Jahr ausgeübt werden, um solche handelt, die für den Betriebslauf an sich typisch sind. Ein neuerlicher Hinweis auf das Wesen des Baubewilligungsverfahrens als Projektverfahren scheint an dieser Stelle angebracht, wonach die Befüllung in genau dieser Art und Weise dargestellt und daher auch in dieser Form Gegenstand der Bewilligung wird. Ein (spekulatives) Abweichen davon kann nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein, sondern allenfalls ein verwaltungspolizeiliches Vorgehen der Behörde erfordern. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich aus dem Umstand, dass Arbeiter bei gewissen Tätigkeiten einen Gehörschutz tragen, keine Rückschlüsse auf die Intensität oder Qualität einer Lärmquelle gewinnen lassen.

Aus medizinischer Sicht ist jedenfalls im Zuge der letzten ergänzenden Beurteilung auf die nach der Erhebung der Lärm-Ist-Situation vorliegenden Pegelwerte Bezug genommen worden. Die Beurteilung des Ausmaßes der Pegelanhebung ist nachvollziehbar. Die Ausführungen zur Wahrnehmbarkeit unterschiedlicher Lautstärken basieren nicht nur auf fundierten fachlichen Grundlagen, sondern sind – was ihre Auswirkungen anbelangt – auch allgemein verständlich. Von einer mehr als geringfügigen Überschreitung des Immissions-Istmaßes ist somit nicht auszugehen. Aus medizinischer Sicht können erhebliche Belästigungen und/oder Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen werden.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO 1994 aus Gründen des Immissionsschutzes eine Baubewilligung versagt wird. (An der Widmungskonformität besteht diesbezüglich keinerlei Zweifel.) Darüber hinaus ist auf der Grundlage der fachlichen Beurteilungen und der vorliegenden Gutachten davon auszugehen, dass alle zum Schutz der Nachbarn erforderlichen Auflagen (wiederum basierend auf den Angaben im Projekt) vorgeschrieben wurden.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aus Sicht des erkennenden Gerichts die Erhebung der Ist-Situation im erforderlichen Umfang durchgeführt wurde. Basierend auf diesem technischen Gutachten wurden aus medizinischer Sicht die zu erwartenden Auswirkungen auf den menschlichen Organismus (iSe Durchschnittsmenschen ohne spezielle Überempfindlichkeiten) beurteilt. Die gutachterlichen Aussagen fußen auf dem Stand der Wissenschaft genügenden

Grundlagen, behandeln das Thema in erforderlichem Umfang und beschreiben ein Ergebnis so, dass eine Rechtsentscheidung möglich ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergeben sich weder grundlegende widmungsrechtliche Problemstellungen, noch wirft das Projekt grundsätzliche bzw. neue Fragen im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz von Nachbarn auf. Die im gegenständlichen Fall vorgenommene Erhebung der Ist-Situation konnte auf der Grundlage der Projektdaten ohne Abweichung von der üblichen messtechnischen Vorgangsweise einer Beurteilung zugeführt werden. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Ermittlung und Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger